

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 4/2011

35. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):

LINDE VERLAG WIEN Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
<http://www.lindeverlag.at>, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Axel Jentzsch, Mag. Andreas Jentzsch

Geschäftsführer: Dr. Eleonore Breitegger,
Mag. Andreas Jentzsch, Dr. Oskar Mennel

Schriftleiter: Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
Martin Bauer, Tel. (01) 513 38 07
E-Mail: 14cmartinbauer@aon.at

Jahresbezugspreis 2011:

€ 31,90 Inland, € 49,50 Ausland
Einzelpreis: € 9,90 Inland, € 14,30 Ausland
Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentzsch:druckt

Herstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co. GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentzsch.at –
www.jentzsch.at

Inhalt

Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Editorial 183

HR Dr. Alexander Schmidt

„Kleingedrucktes“ in Sachverständigengutachten? 184

HR Dr. Dietlinde Hinterwirth

Verfahrens- und Gutachtensmängel und ihre Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Bescheiden 185

Ing. Mag. Georg Hillinger, MRICS CIS ImmoZert

Veränderungen am Immobilienmarkt – Einflüsse auf die Marktanpassung. 197

Dipl.-Ing. Gerhard Josef Maier

Sachwertverfahren – Theorie und Praxis bei Marktanpassung. 200

Dr. Alfred Stöbich und Dr. Franz Triendl

Alkohol- und Geschwindigkeitsdelikte im Straßenverkehr (Teil I) 202

FH-Dozent Ing. Mag. Horst Greifeneder

Die forensische Datensicherung nicht flüchtiger Speichermedien 209

Ing. Dr. Wolfgang Pfeffer und Ing. Clemens Pfeiffer

Digitale Luftbilder aus unterschiedlichen Perspektiven mit einem Multicopter 212

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Kramer). 216

Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des

Rechtsmittelausschlusses des § 366 Abs 2 ZPO 216

Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ärztetarifs nach

§ 43 GebAG im Hinblick auf das Verbot der Zwangsarbeit (Art 4 MRK) 217

Zum Zeitaufwand für ein berufskundliches Gutachten (§ 34 Abs 2 und 3 GebAG). ... 219

Honorierung eines ärztlichen Gutachtens als wissenschaftliche Leistung

(§ 49 Abs 2, § 34 Abs 1 GebAG). 222

Mühewaltungsgebühr für Psychologen (§ 34 Abs 2 und 3 GebAG) 224

Gebührenbestimmungsverfahren – Bedeutung der Äußerungen der Parteien –

Begründungspflicht und Begründungserleichterung (§§ 39,40 GebAG) 225

Bewertungsebenen und Richtwerte bei der Bewertung von Orientteppichen ... 227

Prof. Dr. Jürgen Schiller – 70 Jahre 229

Seminare 230

Literatur 238

Anmerkung: Beiträge basierend auf Vorträgen bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2011, veranstaltet vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg): Artikel von **HR Dr. Dietlinde Hinterwirth** beim 8. Internationalen Fachseminar „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“, Artikel von **Dr. Alfred Stöbich** und **Dr. Franz Triendl** sowie Artikel von **Ing. Dr. Wolfgang Pfeffer** und **Ing. Clemens Pfeiffer** beim 34. Internationalen Fachseminars „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“. Der Beitrag von **Ing. Mag. Georg Hillinger** basiert auf dem von ihm gehaltenen Vortrag anlässlich des 21. Fortbildungsseminars am Brandlhof am 1. 5. 2011.